

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr.: VV150009-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. R. Naef, Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Oberrichter lic. iur. M. Langmeier, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter lic. iur. Th. Meyer sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

Beschluss vom 14. Oktober 2015

in Sachen

Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,

Anklägerin

sowie

A._____,

Privatkläger

gegen

B._____,

Beschuldigte

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw UZH X._____

betreffend **Umteilung Proz. Nr. GG150011-G des Bezirksgerichts Meilen i.S. Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ca. B._____ betreffend Verleumdung etc.**

Erwägungen:

I.

1. Mit Schreiben vom 10. September 2015 gelangte das Bezirksgericht Meilen an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte um Zuweisung des Strafverfahrens, Prozessnummer GG150011-G, in Sachen Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich gegen B.____ (nachfolgend: Beschuldigte) an ein anderes Gericht des Kantons Zürich (act. 1). Zur Begründung brachte es vor, der Beschuldigten werde vorgeworfen, sich infolge verschiedener Äusserungen über Dr. A.____ (nachfolgend: Privatkläger) der mehrfachen Verleumdung, eventuell der mehrfachen üblen Nachrede und eventuell der Beschimpfung schuldig gemacht zu haben. Im Konkreten solle die Beschuldigte dem Privatkläger vorgeworfen haben, sämtliche Gerichtsprozesse, in welchen er seit dem Jahre 2006 ihren Mann vertreten habe, verloren zu haben. Die am Bezirksgericht Meilen durchgeführten Prozesse beträfen allesamt solche mit dem Ehepaar C.____ als Gegenpartei. In den Jahren 2006 bis 2008 seien die ...präsidentin lic. iur. D.____ und der ...präsident Dr. E.____ in diese Verfahren involviert gewesen, in den Folgejahren auch der ...präsident lic. iur. F.____ sowie die Bezirksrichterinnen lic. iur. G.____ und lic. iur. H.____. Über die Frage, wie gut diese Prozesse geführt worden seien, dürften bei den erwähnten Gerichtsmitgliedern wohl auch heute noch gewisse Ansichten vorhanden sein. Dieses Wissen könne allenfalls Einfluss auf das Strafurteil haben. Andere am Bezirksgericht Meilen durchgeführte Verfahren würden sodann in den Strafakten mehrfach erwähnt. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass der Privatkläger im Jahre 2008 offenbar Urheber eines Inserats im I.____ Anzeiger gewesen sei, welches den Vizepräsidenten Dr. E.____ gezielt angegriffen und welches verschiedene Zeitungsartikel zur Folge gehabt habe. Schliesslich habe die Verteidigung die Befragung von Gerichtspersonen

des Bezirksgerichts Meilen beantragt. Unter diesen Umständen erweise sich eine Verfahrensumteilung als angebracht.

2. Mit Verfügung vom 15. September 2015 wurden die Parteien zur allfälligen Stellungnahme eingeladen (act. 8). Am 25. September 2015 erklärte sich der Privatkläger mit der Umteilung des Verfahrens einverstanden und ersuchte im Konkreten um dessen Überweisung ans Bezirksgericht Zürich (act. 10). Denselben Antrag liess die Beschuldigte mit Eingabe vom 6. Oktober 2015 stellen (act. 12). Die Staatsanwaltschaft verzichtete innert Frist auf eine Stellungnahme (act. 9).
3. Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Umteilung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die ihm unterstellten Gerichte (§ 80 Abs. 1 lit. b GOG).

II.

1. Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG).
2. Beim Bezirksgericht Meilen handelt es sich um ein mittelgrosses Landgericht mit elf Bezirks- bzw. Ersatzrichterinnen und -richtern. Das dem Umteilungsersuchen zugrunde liegende Strafverfahren betrifft eine Angelegenheit zwischen dem Privatkläger und der Beschuldigten, deren Ehegatte ein ehemaliger Mandant des Privatklägers war. In den Jahren 2006 bis 2008 führte der Privatkläger für seinen Mandanten am Bezirksgericht Meilen diverse Verfahren gegen Drittpersonen (vgl. act. 10 S. 2). Im besagten Strafverfahren wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe sich durch zahlreiche den Privatkläger betreffende Äusserungen verschiedener Ehrverletzungsdelikte schuldig gemacht. Die entsprechenden Äusserungen seien insbesondere anläss-

lich von Verfahren am Obergericht des Kantons Zürich und am Bezirksgericht Zürich erfolgt und hätten sich u.a. auf Verfahren, welche der Privatkläger ab dem Jahre 2006 für den Ehegatten der Beschuldigten geführt habe, bezogen (act. 5 und act. 7/Ordner I/1 S. 2 und 4). Hierbei handelt es sich - wie dargelegt - um am Bezirksgericht Meilen durchgeführte Prozesse (act. 1, act. 7/Ordner I/1 und act. 10 S. 2). Das massgebliche Strafverfahren GG150011-G hat somit - zumindest indirekt - die Art und Weise der Mandatsausübung des Privatklägers von am Bezirksgericht Meilen durchgeführten Verfahren zum Gegenstand. Würde mit der Durchführung des Strafverfahrens ein an den massgeblichen Prozessen beteiligtes Gerichtsmitglied des Bezirksgerichts Meilen betraut, so könnte nicht ausgeschlossen werden, dass dieses seine aus den damaligen Verfahren resultierenden Erkenntnisse in die Beurteilung des Strafverfahrens miteinbeziehen würde. Dies erscheint nicht angemessen. Daran vermag entgegen der Ansicht des Privatklägers (act. 10 S. 2) auch nichts zu ändern, dass er in den Verfahren vor dem Bezirksgericht Meilen nicht die Beschuldigte, sondern ihren Ehegatten vertrat, da die massgeblichen Erkenntnisse aus den Verfahren durchaus einen Einfluss auf das vorliegende Strafverfahren haben könnten. Von einer Zuteilung des Strafverfahrens an ein solches Gerichtsmitglied ist daher abzusehen. Ebenso wenig erscheint es unter diesen Umständen angebracht, das Strafverfahren einer anderen Richterin bzw. einem anderen Richter des Bezirksgerichts Meilen zuzuteilen. Zum einen ist davon auszugehen, dass zwischen den Gerichtsmitgliedern ein kollegiales, wenn nicht sogar freundschaftliches Verhältnis besteht. Zum anderen steht die Einvernahme des Vizepräsidenten Dr. E. _____ als Zeuge im besagten Strafverfahren im Raum (act. 7/Ordner III/19/17/2 S. 20). Mit der Zuteilung des Strafverfahrens an ein bis anhin nicht involviertes Mitglied des Bezirksgerichts Meilen könnte gegen Aussen der Eindruck erweckt werden, es sei nicht ausreichend unabhängig, auch wenn es sich vorliegend zur Frage des Ausstandes selbst nicht hat äussern können. Gleiches gilt für die juristischen Mitarbeiter des Gerichts, weshalb davon abzusehen ist, für die Behandlung des Strafverfahrens Ersatzmitglieder heranzuziehen. Kommt hinzu, dass selbst bei Besetzung des

Spruchkörpers mit einem Ersatzmitglied gegen Aussen der Eindruck bestehen könnte, dieses sei infolge seiner Tätigkeit als Mitglied des Bezirksgerichts Meilen nicht ausreichend unabhängig. Bereits aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Umteilung des Strafverfahrens GG150011-G an ein anderes Bezirksgericht. Damit erübrigt es sich, zu den Beanstandungen des Privatklägers betreffend die Begründung des Umteilungsantrags des Bezirksgerichts Meilen näher Stellung zu nehmen (vgl. act. 10 S. 2 f.). Antragsgemäss (act. 10 und 12) ist das Verfahren dem Bezirksgericht Zürich zuzuteilen.

3. Die Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, es sei mehr als eine banale Peinlichkeit, dass die Verwaltungskommission nun über einen Umteilungsantrag infolge möglicher Befangenheit entscheiden müsse, nachdem sie eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Vizepräsidenten Dr. E._____ abgelehnt habe, welche unter anderem mit dessen Voreingenommenheit begründet worden sei (act. 12). Hierzu sei lediglich festgehalten, dass die Verwaltungskommission im erwähnten Verfahren als Aufsichtsbehörde nicht über den Anschein von Befangenheit von Vizepräsident Dr. E._____ zu entscheiden hatte, sondern einzig über das Vorliegen von aufsichtsrechtlich relevanten Pflichtverletzungen. Die diesbezüglichen Vorwürfe betrafen ein Verfahren vor dem Bezirksgericht, welches mit dem vorliegend massgeblichen Strafverfahren in keinem Zusammenhang stand.
4. Antragsgemäss (act. 12) ist sodann davon Vormerk zu nehmen, dass die Beschuldigte am 25. September 2015 zuhänden des Bezirksgerichts Meilen um Akteneinsicht und Einvernahme von Zeugen anlässlich der Hauptverhandlung ersuchen sowie verschiedene Punkte in der Anklageschrift rügen liess. Damit wird sich das Bezirksgericht Zürich zu befassen haben.

Es wird beschlossen:

1. Das beim Bezirksgericht Meilen hängige Verfahren GG150011-G wird dem Bezirksgericht Zürich zur Behandlung überwiesen.
2. Es wird von der Eingabe der Beschuldigten vom 25. September 2015 und den darin enthaltenen Anträgen Vormerk genommen, und es wird das Bezirksgericht Zürich ersucht, diese nach Erhalt der Akten und Eröffnung des Verfahrens zur Kenntnis zu nehmen und das Erforderliche anzuordnen.
3. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
 - den Rechtsvertreter der Beschuldigten, zweifach, unter Beilage einer Kopie von act. 9 und 10,
 - den Privatkläger, unter Beilage einer Kopie von act. 9 und 12,
 - das Bezirksgericht Zürich, unter Beilage einer Kopie von act. 1 und act. 9, 10 und 12,
 - das Bezirksgericht Meilen, unter Rücksendung der Akten und mit dem Hinweis, die Akten des Verfahrens GG150011-G nach Abschreibung am Register direkt dem Bezirksgericht Zürich zu übersenden.
4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Zürich, 14. Oktober 2015

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH
Verwaltungskommission
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: